

Grundhaltung und Stellungnahme des Alterszentrums Serata zur Frage der Suizidförderung in Altersinstitutionen

(Dieses Positionspapier ist ein Auszug aus der von der Heimkommission des Alterszentrums Serata am 30.08.01 genehmigten Fassung und ist integrierter Bestandteil des Heimvertrages)

1. Unsere Grundhaltung

In Zusammenarbeit mit Arzt und Angehörigen gewähren wir in Krankheitszeiten und im Sterben die angemessene menschliche Zuwendung, Pflege und Begleitung.

Indem wir uns zu einer hohen Fachlichkeit in medizinischer, pflegerischer und seelsorgerlich-therapeutischer Hinsicht verpflichten, vermitteln wir Sicherheit. Die Kostenfrage – komme diese nun von aussen oder vom betagten Menschen selber – darf dieses Handeln nicht in Frage stellen.

Wir sind der palliativen Pflege verpflichtet. (Palliative Betreuung kommt dann zum Tragen, wenn keine Aussicht auf Heilung mehr besteht. Sie ist darauf ausgerichtet, den Patienten bis zu seinem Tod in einer persönlichen Beziehung medizinisch und emotional zu unterstützen und ihm die Chance zu geben, bei grösstmöglichem körperlichem Wohlbefinden weitgehend schmerzfrei so lange wie möglich die Eigeninitiative zu wahren.)

Ist die betroffene Person in der gegebenen Situation nicht mehr urteilsfähig, so entscheidet der Arzt unter Einbezug allfälliger letzter Verfügungen des Patienten, der Angehörigen und Pflegenden über den Verzicht auf Aufnahme oder den Abbruch lebenserhaltender Massnahmen (passive Sterbehilfe).

2. Sterbebegleitung

- Dem sterbenden Bewohner, der sterbenden Bewohnerin garantieren wir Begleitung. (Sterbebegleitung ist Beistand im Sterbeprozess. Sie ist eine Hilfe zu einem angstfreieren Sterben und dafür, dass ein Leben bewusst und versöhnt abgeschlossen werden kann. Sie ist Hilfe dafür, dass der Mensch in Würde und zu seiner Zeit sterben kann.)
- Sterbebegleitung geschieht durch Bezugspersonen des Sterbenden, durch seelsorgerlich und/oder in Sterbebegleitung geschulte, reife Personen.

3. Aktive Sterbehilfe / Beihilfe zum Suizid

- Im Alters- und Pflegeheim Serata wird aktive Sterbehilfe / Beihilfe zum Freitod nicht zugelassen. „Euthanasie“-Gesellschaften wie Exit und anderen selbsternannten Sterbehelfern ist der Zutritt untersagt.
- Im Heimvertrag willigt die Bewohnerin, der Bewohner ein, dass aktive Sterbehilfe / Beihilfe zum Suizid im Alterszentrum Serata nicht gewährt wird.
- Tritt der Wunsch zum Suizid auf, so ist zu prüfen, ob er auf mangelnder psychischer, sozialer und geistiger Unterstützung und/oder ungenügender medizinischer Behandlung resp. pflegerischer Interventionen beruht. Bleibt der Suizidwunsch nach einer allfällig intensivierten Betreuung bestehen, so ist eine unabhängige Fachperson bei zu ziehen. Kommt es nach allen Gesprächen und dem Aufzeigen von alternativen Wegen zum Entscheid der betroffenen Person zur Selbsttötung, darf der Vollzug nicht im Heim stattfinden.